

RS Lvwg 2023/8/10 VGW- 031/025/7936/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2023

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

10.08.2023

Index

93 Eisenbahn

41/01 Sicherheitsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EisbBFG §13 Abs3 Z2 und Z3

SPG 1961 §81 Abs1

VStG §45 Abs1 Z2

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Hierfür ist nicht erforderlich, dass das Verhalten zu Aufsehen, Zusammenlaufen von Menschen und dergleichen führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Dazu genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten „Ärgernis genommen“ haben (vgl. VwGH 26.09.1990, 90/10/0065, mwN). Hierfür ist nicht erforderlich, dass das Verhalten zu Aufsehen, Zusammenlaufen von Menschen und dergleichen führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Dazu genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten „Ärgernis genommen“ haben (vergleiche VwGH 26.09.1990, 90/10/0065, mwN).

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren, Störung der öffentlichen Ordnung, objektiver Tatbestand, Tatbestandselemente, Ärgerniserregung, Ordnung an einem öffentlichen Ort, Überprüfung, Fahrausweis, Kontrollorgan, Einscannen, Verweigerung, Identitätsfeststellung, Fahrtunterbrechung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2023:VGW.031.025.7936.2023

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at